



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 11. August 2025

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

162 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, S. 213

163 Kommunalaufsicht; hier: Auflösung des Zweckverbandes, S. 216

164 Planfeststellung; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

165 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 217

166 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 217

167 Landesverband Lippe, hier: Veröffentlichung der NKF-Eröffnungsbilanz, S. 217

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Kommunalaufsicht;

hier: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-015/2025-001

Detmold, den 29. Juli 2025

SATZUNG

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
vom 07.07.2025

§ 1

Grundlagen

(1) Der Kreis Minden-Lübbecke und die Städte Minden und Petershagen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Verfassung und Verwaltung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), in der jeweils geltenden Fassung,

des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz-SpkG) vom 18.11.2008 (GV.NW.S.696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Weitere Gemeinden und Gemeindeverbände im Kreis Minden-Lübbecke können als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen“ und hat seinen Sitz in Minden.

(2) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband ist der Träger der Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen, die den Namen Sparkasse Minden-Lübbecke Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen führt (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt) und eine rechtsfähige Anstalt

des öffentlichen Rechts ist. Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten dieser Sparkasse nach den Bestimmungen des SpkG NW und fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Von den Verbandsmitgliedern wird erwartet, dass sie ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse tätigen.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen 15 vom Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke, 13 vom Rat der Stadt Minden und 2 vom Rat der Stadt Petershagen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl der Mitglieder ist § 15 Abs. 2 S.1 GKG NRW zu beachten. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 S. 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl in die Verbandsversammlung wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 Abs. 3 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

(3) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören

- a) Dienstkräfte der Sparkassen
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Fi-

nanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien

e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und so-lange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter und nimmt die in den §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 und 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung oder vom Verbandsvorsteher bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden,

dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit können die Mitglieder mündlich eingeladen werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlussfassung über dieselbe Tagesordnung unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen worden ist.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratung und Entscheidung über Personalangelegenheiten. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei dem Verfahren sind die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter bzw. leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt. § 5 (3) b) und e) gilt entsprechend. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 9

Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans, den Erlass einer Haushaltssatzung und auf die überörtliche Prüfung wird verzichtet, da der Verband nicht über eigene Einnahmen und Ausgaben verfügt. Alle Aufwendungen werden unmittelbar von der Sparkasse getragen.

§ 10

Verwaltung des Verbandes

(1) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

(3) Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Sparkassenzweckverbandes und der Verbandsmitglieder, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Kreissparkasse Minden, der Kreissparkasse Lübbecke, der Stadtparkasse Minden, der Stadtparkasse Petershagen oder der Amtssparkasse zu Lahde tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(4) Die Trägerschaft der Sparkasse ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.

§ 11

Überschüsse

(1) Überschüsse, die gemäß § 25 Sparkassengesetz an den Träger ausgeschüttet werden sollen, werden auf die Verbandsmitglieder, den Kreis Minden-Lübbecke, die Stadt Minden und die Stadt Petershagen, im Verhältnis von

Kreis Minden-Lübbecke	49
Stadt Minden	42
Stadt Petershagen	9

verteilt.

(2) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern gemäß § 25 (3) Sparkassengesetz zu verwenden.

§ 12

Haftung

Für die Verpflichtung des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem im § 11 Abs. 1 dieser Satzung angegebenen Verhältnis.

§ 13

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist die Auflösung des Verbandes nur zulässig, wenn die Trägerschaft der Sparkasse durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder übernommen wird oder wenn die Übernahme der Trägerschaft durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt.

(3) Bei Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegt dem Vorstandsvorsteher als Liquidator.

(4) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates; Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke. Sie können zusätzlich in den Tageszeitungen im Kreis Minden-Lübbecke veröffentlicht werden.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des

Verbandes vom 01.10.2018 (ABI. Reg. Dt. Nr. 48 vom 26.11.2018, S. 311 - 313) außer Kraft.

gez. Jäcke
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Spilker
Mitglied der Verbandsversammlung

gez. Jurisch
Schriftführer

Bekanntmachung

Die Sparkassenzweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen hat in ihrer Sitzung am 07.07.2025 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 29. Juli 2025
Bezirksregierung Detmold
31.01.2.2-015/2025-001
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.213

163 Kommunalaufsicht; hier: Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-011/2024-001

Detmold, den 01. August 2025

Bekanntmachung

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes nph hat in ihrer Sitzung am 08.07.2025 die Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung zum 31.01.2026 beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 20 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. GkG NRW genehmigt.

Die Auflösung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.216

164

Planfeststellung;

hier: Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Gemeindestraßen zur Nördlichen Entlastungsstraße Herzebrock; Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

Bezirksregierung Detmold
Az.: Az.: 25.4-34-03-1/14

Detmold, den 23. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Gemeindestraßen zur Nördlichen Entlastungsstraße Herzebrock; Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Gemeindestraßen zur Nördlichen Entlastungsstraße in Herzebrock, das auf Antrag der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 27.01.2014 eingeleitet worden ist, wurde mit Beschluss vom 21.07.2025 eingestellt. Damit verbunden ist auch die Aufhebung der seit Auslegung der Planunterlagen bestehenden Veränderungssperre gem. § 40 StrWG NRW sowie etwaiger Anbaubeschränkungen an der geplanten Straße gem. § 25 Abs. 3 StrWG NRW. Des Weiteren erlischt das der Gemeinde Herzebrock -Clarholz als Träger der Straßenbaulast zukommende Vorkaufrecht gem. 40 Abs. 4 StrWG.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

165

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Rahden, den 29. Juli 2025

Das Sparkassenbuch Nr. 30153977 ist abhandlungsgemessen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Stadtsparkasse Rahden
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.217

166

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Rahden, den 29. Juli 2025

Das Sparkassenbuch Nr. 30626402 ist abhandlungsgemessen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Stadtsparkasse Rahden
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.217

167

Landesverband Lippe;

hier: Veröffentlichung der NKF-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Lemgo, den 05. August 2025

Die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe hat mit Beschluss vom 11.06.2025 die geprüfte Eröffnungsbilanz des Landesverbandes Lippe zum 01.01.2019 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher diesbezüglich Entlastung erteilt.

Am 12. Mai 2025 wurde die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 zuzüglich Anhang und Lagebericht vom Verbandskämmerer aufgestellt und vom Vorstandsvorsteher bestätigt.

Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung des § 102 Abs. 8 GO NRW und § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wurde nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch die vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 13. Mai 2025 erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts geführt hat.

Mit Schreiben als Anhang per E-Mail vom 23. Mai 2025 teilte der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen IIC-00.01.03-000009-2019-0000198 als zuständige Prüfinstanz mit, dass sich der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen das Ergebnis der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu eigen macht.

Laut § 14 der Satzung des Landesverbandes Lippe vom 03.02.2010 mit Änderungen vom 03.09.2014, 24.06.2015, 27.04.2016, 21.09.2016, 20.06.2018 und 11.06.2025 ist der Landesverband Lippe verpflichtet Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vorzunehmen.

Dieser Pflicht komme ich mit der Veröffentlichung der folgenden NKF-Bilanzpositionen nach.

Landesverband Lippe
Der Verbandsvorsteher
Jörg Düning-Gast

LANDESVERBAND LIPPE

Eröffnungsbilanzwerte in EUR zum 01.01.2019

AKTIVA

1. Anlagevermögen	735.595.288,58
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9.495,85
1.2 Sachanlagen	669.019.481,49
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	575.770.554,69
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	55.032.410,16
1.2.3 Infrastrukturvermögen	3.168.834,40
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	33.069.060,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.148.551,61
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	394.604,48
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	435.466,15
1.3 Finanzanlagen	66.566.311,24
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	18.099.037,94
1.3.2 Beteiligungen	1.192.832,90
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	47.174.640,51
1.3.5 Ausleihungen	99.799,89
2. Umlaufvermögen	3.881.130,78
2.1 Vorräte	20.196,48
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	20.196,48
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.820.187,61
2.2.1 Öffentlich-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleistungen	21.855,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.149.680,08
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	648.652,53
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	1.040.746,69
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	106.703,81
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
Gesamtsumme Aktiva:	739.583.123,17

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.217



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold